

Historia®

Auktionshaus

...einfach ersteigern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN - INFORMATION

Mit der persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Teilnahme an der Auktion werden folgende Bedingungen anerkannt:

Die Versteigerung erfolgt freiwillig im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber.

Die Gegenstände sind gebraucht und haben ein gewisses Alter. Sie befinden sich in einem Erhaltungszustand, der ihrem Alter und bisherigen Gebrauch entspricht.

Verschmutzungen, Gebrauchs- und Altersspuren, Restaurierungen und Ergänzungen sind bei Antiquitäten als normal zu betrachten. Diese werden im Katalog sowie in schriftlichen bzw. mündlichen Zustandsberichten nach Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters erwähnt und unverbindlich erbracht. Sie stellen keine Garantien dar und geben lediglich eine subjektive Meinung wieder, wobei wir uns hierbei auf § 445 BGB berufen. Beschreibungen im Katalog sowie mündliche Auskünfte vor oder während der Auktion werden nach bestem Wissen und Gewissen abgeben und beruhen bezüglich der Provenienz auf Angaben der Einlieferer.

Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden. Für offene und versteckte Mängel des eingelieferten Objektes übernimmt das Auktionshaus Historia keine Haftung. Sämtliche Gegenstände können und sollten vor der Auktion besichtigt werden.

Die Abbildungen im Katalog können oftmals nur klein, die Farbe evtl. abweichend wiedergegeben werden. Auf Wunsch senden wir Ihnen separate Fotos mit genauen Details, z.B. Signaturen, Punzen usw., zu. Bei technischen, mechanischen und elektrischen Geräten übernehmen wir für Funktion und Vollständigkeit der Bauteile nur bei „geprüft“ die Garantie für die Gängigkeit des Objektes. Wir bitten Sie, Ihnen bekannte Schwachstellen telefonisch oder per E-Mail zu erfragen.

Bei Gemälden und Bildern wird nur das eigentliche Bild ohne Rahmen gemessen, wobei dieser als kostenlose Beigabe beigelegt und nicht bewertet wird. Signaturen auf Gemälden sind abgelesen und werden mit verschiedenen Hilfsmitteln, z.B. Schwarzlicht, Farbprobe etc. eingehend geprüft.

Falls sich ein zugeschriebenes ersteigertes Objekt nachweislich als Fälschung erweist, belegt durch die Expertise eines Sachverständigen (Prüfung auf eigene Kosten), besteht eine Reklamation bzw. Rückgabe des Objektes an das Auktionshaus innerhalb von 6 Wochen nach der Auktion.

Bei der Bildhauerkunst beziehen sich die Künstlerangaben auf die geistige Urheberschaft des Modells. Die Abgüsse können auch nach dem Tod des Künstlers entstanden sein, dagegen werden Abgüsse des 21. Jh. als postume Bildhauerkunst deklariert. Kleinere Beschädigungen oder Bestoßungen der Sockel werden nicht erwähnt. Die Größenangaben der figürlichen Bronzen erfolgen inklusive des dazugehörigen Sockels.

Gegenstände aus der Zeit des III. Reichs sind nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken gedacht (§§ 86a, 86 Strafgesetzbuch). Versteigerer und Einlieferer bieten und geben diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an bzw. ab.

Sämtliche Maße sind in cm angegeben, wobei die Höhe der Breite vorangesetzt wird.

Es wird immer das größte Maß genommen, z.B. beim Schrank die überstehende Kopfleiste.

Die im Katalog angegebenen Preise sind Limitpreise und meist weit unter dem Marktwert des Objektes angesetzt. Ein Zuschlag kann ggf. auch 10 % darunter erfolgen.

Der Aufruf beginnt i. d. Regel mit dem im Katalog angegebenen Limitpreis. Gesteigert wird bis 50 Euro um 5 Euro, über 50 Euro um ca. 10 %. Bei ‚Ohne-Limit-Angeboten‘ (o.L.) beginnt der Versteigerer mit dem höchsten evtl. vorliegenden schriftlichen Gebot.

Bitte beachten Sie, dass schriftliche Gebote und die Anmeldungen für telefonisches Mitbieten (per Post, Fax oder E-Mail) spätestens 24 Stunden vor Auktion beim Auktionshaus vorliegen müssen, da sonst für deren Ausführung nicht garantiert werden kann. Bei telefonischen Geboten werden Sie zu dem Zeitpunkt, an dem das gewünschte Objekt versteigert wird, angerufen. Eine Garantie für das Zustandekommen der Verbindung kann nicht gegeben werden (Leitung besetzt, Funkloch, Anrufbeantworter). Sollte jedoch kein Mitbieter den gewünschten Artikel mitsteigern, wird dieser zum Limit für Sie zugeschlagen. Schriftliche Gebote gelten als Höchstgebote, welche nur so weit in Anspruch genommen werden, bis die Mindestpreise erreicht oder ein Saalbieter bzw. andere schriftliche Aufträge überboten sind. Der Zuschlag kann demnach auch zu einem niedrigeren Preis erfolgen.

Neukunden, die beabsichtigen, Gegenstände für vier-, fünf- oder höherstelligere Summen zu ersteigern, müssen vor Beginn der Auktion nach Absprache mit dem Versteigerer einen entsprechenden Bonitätsnachweis führen.

Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot erfolgt. Der Versteigerer kann sich den Zuschlag vorbehalten oder verweigern, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt, wird das erste eingegangene Gebot berücksichtigt. Der Versteigerer ist befugt, den erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die Sache erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitiges Gebot übersehen und dieses vom Bieter sofort beanstandet worden ist oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung des Zuschlages und der Bezahlung der ersteigerten Sache gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Ersteigerer über. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern des Kataloges zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

Auf den Zuschlagpreis wird ein Aufgeld von 24 % erhoben, in diesem Aufgeld ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten (20,168 % + 19 % MwSt. = 24 %). Persönlich an der Versteigerung teilnehmende Ersteigerer haben den Endpreis sofort nach erfolgtem Zuschlag an das Auktionshaus bar in Euro/EC-cash zu zahlen; spätere Zahlung ist nur im zuvor getroffenen Einvernehmen mit dem Auktionshaus zulässig. Die Zahlung auswärtiger Ersteigerer, die schriftlich oder telefonisch geboten haben oder durch Beauftragte vertreten worden sind, gilt binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt.

Bei Zahlungsverzug werden Mahn- und Lagergebühren in Höhe von 2% vom Zuschlagpreis je angebrochenem Monat berechnet. Bei Zahlung in ausländischer Währung gehen ein etwaiger Kursverlust und Einlösungsspesen zu Lasten des Ersteigerers. Entsprechendes gilt für Schecks, die erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift als Erfüllung anerkannt werden können. Der Käufer haftet dem Auktionshaus bei verspäteter Zahlung oder Verweigerung der Abnahme einer zugeschlagenen Sache für jeglichen dadurch entstandenen Schaden. Das Auktionshaus kann wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz in Höhe der Provisionen wg. Nichterfüllung verlangen und - davon unabhängig - die Sache auf Kosten des Käufers nochmals versteigern. In diesem Falle haftet der Käufer, dessen Rechte aus dem vorgegangenen Zuschlag erlöschen, für den Ausfall. Er hat dagegen auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und wird auch zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.

Die Ersteigerer sind verpflichtet, ihre ersteigerten Objekte sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen, spätestens jedoch nach 10 Tagen.

Nach dieser Frist werden Lagergebühren erhoben.

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist Stuhr, soweit sich aus § 29 ZPO nichts anderes ergibt.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit, an die Stelle der nichtigen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die rechtlich zulässig ist und wirtschaftlich dem gewollten Zweck am nächsten kommt.